

Hilfe an zivile Kriegsoffer

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1951)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. HILFE AN ZIVILE KRIEGSOPFER

Flüchtlinge und Staatenlose

Das IKRK hat wiederholt seine Ansicht in der Frage der Flüchtlinge bekanntgegeben. Seiner Ansicht nach haben alle Flüchtlinge ohne jeden Unterschied Anspruch auf Schutz. Diese Aufgabe gehört jedoch nicht in seinen Zuständigkeitsbereich, und es hat keineswegs die Absicht, auf das Tätigkeitsgebiet der Organisationen überzugreifen, die beauftragt sind, sich mit den Flüchtlingen/^{zu} befassen. Es beschränkt sich infolgedessen darauf, in jenen Fällen einzugreifen, in denen keine andere Organisation hierzu in der Lage ist. Dies erklärt den besonderen Charakter seiner Interventionen, die andernfalls als sporadisch und vereinzelt erscheinen könnten.

Eine gewisse Anzahl von deutschen Staatsangehörigen, die sich in Israel befindet und nicht der Obhut der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) untersteht, hat sich an das IKRK gewandt mit dem Ersuchen, nach Deutschland heimgeschafft zu werden. Dieses hat deren Gesuch an die deutsche Regierung weitergeleitet, die sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt hat, die Heimschaffungskosten zu übernehmen. Diese Regierung hat indessen den Wunsch geäußert, dass der Delegierte des IKRK in Israel beauftragt werde, einerseits von den deutschen Staatsangehörigen, die in ihr Heimatland zurückkehren wollen, die nötigen Auskünfte zu verlangen, und andererseits ihnen mit Ratschlägen in bezug auf die erforderlichen Formalitäten behilflich zu sein.

Anfangs Februar richtete eine Gruppe Oesterreicher, die sich in China befindet und dieses Land infolge Mittellosigkeit nicht verlassen kann, ein Hilfsgesuch an das IKRK. Der Delegierte des Internationalen Komitees in Wien hat sich unverzüglich mit der österreichischen Regierung ins Einvernehmen gesetzt, da die betreffenden Personen einen Ausweisungsbefehl der chinesischen Behörden zu gewärtigen haben.

Die Ankündigung, dass die Internationale Flüchtlingsorganisation (IRO) ihre Tätigkeit einstellt, hat das IKRK veranlasst, sich mit dem Fall von gewissen Flüchtlingen zu befassen, die bisher von der vorgenannten Organisation abhängig waren.

Als die Bildung von "Refugees Services Committees" vorgesehen wurde, um wenigstens teilweise die Nachfolge der IRO zu übernehmen, begnügte sich das IKRK damit, sich im Schosse dieser Komitees durch Delegierte vertreten zu lassen. Dies war

insbesondere der Fall in Oesterreich und dem Libanon. In Spanien hat die IRO ihre "éligibles"-Tätigkeit eingestellt und den ständigen Delegierten des IKRK in Madrid ersucht, an ihrer Stelle den ungefähr sechzig Flüchtlingen seinen Beistand zu gewähren, von denen die meisten im November und Dezember 1951 das Visum nach den Aufnahmeländern erhalten sollten.

Der Delegierte des IKRK hat bei den zuständigen spanischen Behörden sowie den beteiligten Konsularvertretungen die notwendigen Schritte unternommen und damit den betreffenden Flüchtlingen die Möglichkeit verschafft, nach den Ländern auszuwandern, die diese aufzunehmen bereit waren. Ausserdem hat dieser Delegierte einigen an chronischen Krankheiten Leidenden ärztlichen Beistand verschafft, und ebenso Unterstützung vermittelt an Häftlinge, deren Namen und Adresse dem IKRK mitgeteilt worden waren.

In Schanghai haben sich die Vertreter des IKRK bemüht, den rund 6.000 ausländischen Flüchtlingen Beistand zu gewähren.⁽¹⁾ Diese Unterstützung bestand nicht nur darin, dass den Flüchtlingen an Ort und Stelle Geldmittel und Unterkunftsmöglichkeiten verschafft wurden, sondern dass mit Zustimmung der örtlichen Behörden "Reiseausweise" des IKRK und "Leumundszeugnisse" denjenigen Flüchtlingen ausgehändigt wurden, die nach Ländern auswandern, wo dieser Ausweis verlangt wird. Als im Herbst 1951 die chinesischen Behörden die Ausweisung sämtlicher ausländischer Flüchtlinge in Schanghai beschlossen, unternahm das IKRK sofort Schritte bei dem Hochkommissar für Flüchtlinge, bei der IRO und bei verschiedenen Regierungsdelegierten bei den Vereinigten Nationen. Das IKRK konnte mit Genugtuung feststellen, dass das Problem teilweise gelöst werden konnte dank der Bewilligung eines Kredites, der die Fortsetzung der Auswanderungen von Einzelpersonen und die Unterstützung an Ort und Stelle eines Teiles der Flüchtlinge in Schanghai gestattete.

Auf das Ersuchen einer ukrainischen Wohltätigkeitsorganisation hat das IKRK seinen Delegierten im Mittleren Osten beauftragt, sich ungefähr hundert ukrainischer Flüchtlinge anzunehmen, denen die irakischen Behörden einen Zwangsaufenthaltort angewiesen hatten. Auf dessen Intervention hin wurden die Lebensbedingungen der Flüchtlinge gebessert, und sie konnten entweder auswandern oder erhielten die Aufenthaltsbewilligung in Irak.

(1) Darunter befinden sich ungefähr 1.000, welche die IRO als "non éligibles" betrachtet.

In Italien beherbergt das Lager von Fraschette di Alatri immer noch eine beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen aller Nationalitäten, die heimlich die italienischen Grenzen überschritten hatten. Das IKRK hat ihnen einige Unterstützung zugehen lassen. Vor allem wurde zahnärztliches Material in beträchtlichen Umfang für sie erworben. Dank der Zuvorkommenheit des Sozialdienstes des Italienischen Roten Kreuzes, der die Aufgabe der Verpackung und Verteilung übernahm, konnte jedem Lagerinsassen zu Weihnachten ein kleines Geschenkpaket überreicht werden.

Das IKRK hat Wert darauf gelegt, an den Hauptkonferenzen teilzunehmen, die sich mit der Lage der Flüchtlinge befassten. Es hat sich durch Beobachter vertreten lassen an der zweiten Konferenz der nichtamtlichen Organisationen, die sich mit dem Problem der Auswanderungen befassen. Die Konferenz fand im März 1951 in Genf statt unter dem Patronat der Vereinigten Nationen und des BIT.

Vertreter des IKRK nahmen ebenfalls im Oktober 1951 an der Auswanderungskonferenz in Neapel teil, welche das BIT einberufen hatte.

Das IKRK nahm ebenfalls teil an den Arbeiten der Konferenz, welche die UIPE (Union Internationale pour la Protection de l'Enfance) im Februar in Genf einberief, um die Lage der jugendlichen Flüchtlinge in Deutschland, Oesterreich und Italien zu prüfen, und der Konferenz, welche die Liga der nationalen Rotkreuzgesellschaften auf Ersuchen des Deutschen Roten Kreuzes anfangs April in Hannover organisierte, um vor allem den Schutz der Flüchtlinge in Deutschland zu prüfen.

Im Juli folgte es den Verhandlungen der Diplomatischen Konferenz, welche mit der Ausarbeitung eines Statuts für die Flüchtlinge beauftragt war. Auf Einladung des Konferenzpräsidenten umschrieb der Präsident des IKRK während der allgemeinen Diskussion den Standpunkt des IKRK zum Flüchtlingsproblem, indem er die hierüber schon früher veröffentlichten Erklärungen des Komitees folgendermassen zusammenfasste.

Wir halten es für angezeigt, nachstehend den Wortlaut dieses Dokumentes wiederzugeben.

"Denkschrift über das Flüchtlingsproblem"

Im Augenblick, da in Genf am 2. Juli die Diplomatische Konferenz zusammentritt, um im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Flüchtlingsstatut auszuarbeiten, erachtet es das IKRK für angezeigt, die grundlegenden Gedanken in Erinnerung zu rufen, die zu wiederholten Malen seine Intervention auf diesem Gebiet bestimmt haben.

Der Abkommensentwurf zum Schutze der Zivilpersonen, den das IKRK 1948 der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitete, enthielt folgende Bestimmung :

Artikel 127

Rückkehr zum Wohnsitz,
Auswanderung

Die Hohen Vertragsparteien werden sich bemühen, beim Abschluss der Feindseligkeiten oder der Besetzung die Rückkehr an ihren Wohnsitz oder die Niederlassung an einer neuen Wohnstätte all derjenigen Personen zu begünstigen, die infolge der Kriegshandlungen oder der Besetzung ausserstande sind, an dem derzeitigen Aufenthaltsort ein normales Dasein zu führen.

Sie sollen insbesondere darauf achten, dass diese Personen, wenn sie es wünschen, sich in andere Länder begeben können und zu diesem Zweck mit Pässen oder Ausweisen, die als Ersatz für einen Pass dienen, ausgestattet werden.

Der erste Paragraph gab, ohne das Wort "Flüchtlinge" zu verwenden, eine empirische, aber durchaus menschliche Umschreibung dieses Begriffes. Unter vorbehaltloser Zustimmung der Rotkreuzkonferenz wurde der Art. 127 in den Text aufgenommen, der als Grundlage für die Beratungen der Diplomatischen Konferenz in Genf im Jahre 1949 dienen sollte. Das Genfer Abkommen Nr. IV (Zivilpersonen) erwähnt ihn indessen nicht. Es ist dies eine der wenigen Bestimmungen des Entwurfes von 1948, welche mit oder ohne Abänderungen nicht in den endgültigen Text des Abkommens übernommen wurde.

Man würde sich indessen irren, wenn man daraus ohne weiteres folgern wollte, dass die bevollmächtigten Verhandlungsteilnehmer von 1949 die Grundsätze des Art. 127 verworfen hätten. Die Konferenz schloss sich einfach der Ansicht einer Delegation

an, welche darauf hinwies, dass das Flüchtlingsproblem zu verwickelt war, um in wenigen Zeilen eines Abkommens gelöst zu werden, das diese Frage ausserdem gar nicht zum Gegenstand hatte. Der Wortführer dieser Delegation zollte überdies "den in diesem Text enthaltenen bewundernswerten Grundsätzen und Idealen" hohe Anerkennung. Keine Delegation kritisierte die in Frage stehenden Grundsätze; eine südamerikanische und eine nordeuropäische Delegation beharrten sogar innerhalb der zuständigen Kommission darauf, dass der Art. 127 unter der einen oder andern Form aufrechterhalten werde. Die Konferenz folgte diesem Antrag jedoch nicht, da anscheinend die Prüfung des Flüchtlingsproblems durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinigten Nationen sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befand. In der Tat wurde wenige Monate später von diesem Rat ein Entwurf für ein internationales Abkommen, das ein Flüchtlingsstatut darstellte, ausgearbeitet und der Generalversammlung der Vereinigten Nationen unterbreitet. Dieser Entwurf wird den Gegenstand der Beratungen der in Genf stattfindenden Konferenz bilden.

Das IKRK spricht dem Geiste, in dem dieser Text abgefasst wurde, seine Anerkennung aus. Dieser Text kodifiziert gewissermassen den Inhalt verschiedener früherer Abkommen, die oft ohne Ratifikation der Mächte geblieben waren; er stellt genaue Verpflichtungen auf, um zu versuchen, einem der grössten Uebel, an denen die Menschheit leidet, abzuhelfen.

Man kann sich indessen die Frage vorlegen, ob der vorgeschlagene Text in seiner ganzen Ausdehnung genau dem kurzen Postulat entspricht, welches der Art. 127 von Stockholm enthielt. Wohl bestand die Tragweite dieses Artikels in einer blossen Erklärung, und sie war zudem noch dadurch eingeschränkt, dass der Vorschlag verschiedene Möglichkeiten offen liess. Aber wenigstens wurde darin ausdrücklich unterstrichen, dass dieses Problem eine menschliche Lösung erfordert, welche jede unbegründete Diskriminierung ausschliesst. Obschon es verständlich ist, dass ein auf die Verwirklichung eines so allgemeinen Grundsatzes abzielendes Abkommen Folgen politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur nach sich zieht, über deren Tragweite sich die Regierungen im Bewusstsein ihrer Verantwortung Rechenschaft ablegen müssen, so gibt das IKRK gleichwohl dem Wunsche Ausdruck, dass die Uebereinstimmung, die an der Konferenz in Genf im Jahre 1949 erzielt wurde, wenigstens was die Grundsätze betrifft, bekräftigt und wenn möglich auch im Text festgehalten werden möge.

Bei der Betrachtung des Flüchtlingsproblems von dem rein humanitären Standpunkte aus, der für das IKRK allein massgebend ist, erachtet es das Komitee als notwendig, dass folgende Grundsätze beachtet werden :

"Jede Person, die durch schwerwiegende Ereignisse gezwungen wurde, ausserhalb des gewohnten Aufenthaltslandes Zuflucht zu suchen, hat Anspruch auf Aufnahme (1)

"Wenn die betreffende Person an dem neuen Wohnort kein normales Dasein führen kann, so hat sie überdies Anrecht auf Unterstützung durch die Behörden des Landes, in dem sie sich befindet.

"In dem Masse, in dem die daraus entstehenden Lasten die Mittel der betreffenden Macht übersteigen, besteht im Namen der menschlichen Solidarität eine solidarische Verantwortung der internationalen Gemeinschaft.

"Diese solidarische Verantwortung wird durch die Vermittlung der zuständigen politischen Instanzen ausgeübt.

"Den Wohlfahrtseinrichtungen steht es zu, im Rahmen ihrer Mittel die Tätigkeit der öffentlichen Gewalten zu unterstützen".

Diese Gedanken waren wegleitend für das IKRK, als es in seinem Aufruf vom 1. Mai 1950 "die Aufmerksamkeit der verantwortlichen Regierungen und Institutionen auf die grundsätzliche Bedeutung gelenkt hat, dass das Statut der Flüchtlinge nicht beschränkt werde durch enge Definitionen hinsichtlich dessen Nutzniesser, sondern dass es weitherzig und universell sei, indem es Rücksicht nimmt auf die unglücklichen Daseinsbedingungen Jener die heute wie morgen sich darauf zu berufen haben könnten". Es war die Pflicht des IKRK, seine Ansicht über dieses grosse Problem bekanntzumachen, damit seine Stimme gehört und verstanden würde von all denjenigen, die mit Sympathie seine Bemühungen zugunsten der Opfer aller menschlichen Not verfolgen.

Im Dezember hat das IKRK der Sitzung des konsultativen Rates des Hochkommissariats für Flüchtlinge in Genf beigewohnt, in dem es gleichfalls eine beratende Stimme besitzt.

(1) Es ist dies eine neue und umfassendere Auslegung des Asylrechtes. Diese Erklärung erfordert verständlicherweise analoge Vorbehalte, wie sie im zweiten Absatz des Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthalten sind, damit nicht Verbrecher gemeinen Rechts, die als solche gemäss Völkerrecht anerkannt werden, in den Genuss dieser Bestimmung gelangen.

Rechtsbeistand

Das provisorische Studienkomitee, das im Oktober 1950 gebildet worden war, um die Zweckmässigkeit zu prüfen, einen internationalen Rechtsbeistand gemäss den Anregungen des Herrn Aghababian (1) zu organisieren, hat sich im Oktober 1951 aufgelöst, indem es dem IKRK die Aufgabe überliess, die verschiedenen Projekte zu koordinieren. Die ständige Konferenz der nichtamtlichen Organisationen, die ihren Sitz in Genf haben und sich mit dem Flüchtlingsproblem befassen, hat die Frage im September 1951 geprüft; sie hatte sich bereits in diesem Sinne ausgesprochen.

Welche praktische Ergebnisse dürfen in naher Zukunft erwartet werden ?

Es ist von allem Anfang an festzuhalten, dass die Organisation eines Rechtsbeistandes an die Flüchtlinge nur im Einvernehmen mit dem Hochkommissar für die Flüchtlinge unternommen werden kann, dem gemäss den internationalen Abkommen allein die Kompetenz in dieser Angelegenheit zusteht. Das Statut des Hochkommissars sieht übrigens ausdrücklich die Zusammenarbeit zwischen ersterem und den zuständigen Institutionen vor. Es handelt sich also vor allem darum, diese Zusammenarbeit zwischen den nationalen Rotkreuzgesellschaften und dem IKRK einerseits, dem Hochkommissar andererseits auf dem Gebiete des Rechtsbeistandes zu organisieren.

Seit der Bildung der AGIUS (Assistenza juridica agli Stranieri), die ein nachahmenswertes Vorbild darstellt, nicht zuletzt in bezug auf ihre vortreffliche Organisation, da sie die staatliche Autorität mit der privaten Initiative vereinigt unter dem Patronat des Roten Kreuzes, sind letztes Jahr in Deutschland und in Griechenland je eine Rechtsbeistandsabteilung geschaffen worden. Die Frage wird ferner geprüft in Brasilien, Oesterreich, Venezuela und weiteren amerikanischen Ländern.

Die Rechtsbeistandsabteilung des Deutschen Roten Kreuzes ist noch im Vorbereitungsstadium, aber die wohlwollende Aufnahme, welche ihr von den Regierungsstellen in Bonn bereitet wurde, lässt eine nutzbringende Tätigkeit voraussehen.

(1) Siehe Rapport du CICR pour 1949 S. 58 und 1950 S. 44.

Die Rechtsbeistandsabteilung des Hellenischen Roten Kreuzes hat bereits ihre Tätigkeit aufgenommen auf Grund von Satzungen, die sich eng an diejenigen der AGIUS anlehnen und deren Klarheit und Zweckmässigkeit es verdienen, besonders hervorgehoben zu werden. Im Einvernehmen mit den Regierungsbehörden hat die Abteilung bereits ihren Beistand gewährt an Personen, die wegen Umtriebe gegen die öffentliche Sicherheit verurteilt worden waren. Sie hat damit ihre Unparteilichkeit bewiesen, getreu den vornehmsten Ueberlieferungen des Roten Kreuzes. Jeder Unterschied zwischen Freund und Feind fällt dahin, sobald es sich darum handelt, menschliches Leid zu lindern.

In Oesterreich ist auf Grund der Schritte des Delegierten des IKRK ein sehr einfaches System vorgeschlagen worden. Es sieht vor, dass der Verband der Anwälte in jedem Justizsektor eines seiner Mitglieder bezeichnet, das sich den Beistands-suchenden kostenlos zur Verfügung stellt. Er würde letztere zu bestimmten Stunden an einem Tage pro Woche empfangen unter der Bedingung, dass sie eine Empfehlung des örtlichen Roten Kreuzes vorweisen. Dieser von dem Verband der Anwälte wohlwollend aufgenommene Vorschlag wird noch vom Oesterreichischen Roten Kreuz geprüft, und das IKRK hat seinen Delegierten in Wien beauftragt, dessen Verwirklichung zu fördern.

Reisescheine

Wie bereits in den früheren Berichten (1) erwähnt worden ist, hat das IKRK einen "Reiseschein" geschaffen; dieser dient zur Heimschaffung oder Auswanderung von Personen, die keine Personalausweise besitzen und sich keine andern beschaffen können.

Im Jahre 1951 händigte es deren 2.259 aus (2). Es hat die Geltungsdauer von 327 wovon ausgestellten Scheinen verlängert.

(1) Vgl. dazu Rapport du CICR (1939-1947) Band I.S.691

(2) davon 357 durch Vermittlung seiner Delegationen :

Innsbruck	49
Caracas	9
Schanghai	153
Hong Kong	1
Kairo	35
Madrid	4
Genua	97
Tokio	9

Deutschsprachige Minderheiten

(Volksdeutsche und Deutsche aus dem Osten)

Das IKRK hat seine Bemühungen um Wiedervereinigung von Familien deutscher Abstammung fortgesetzt (1). Vom März 1950 bis Dezember 1951 wurden 43.922 aus Polen kommende Personen im Lager von Friedland und 16.740 aus der Tschechoslowakei kommende Personen im Lager von Furth im Walde untergebracht, wo sie bis zur Wiedervereinigung mit ihren Familien in Westdeutschland bleiben könnten.

Im Jahre 1951 konnten 772 Kinder, die mit vier Sammelzügen aus Jugoslawien gekommen waren, ihren Eltern zurückgegeben werden (davon entfielen 588 auf Deutschland, 176 auf Oesterreich, 5 auf Frankreich, 2 auf Grossbritannien und 1 auf die Schweiz). Zwei vom IKRK bezeichnete Ärzte nahmen an der oesterreichisch-jugoslawischen Grenze die Untersuchung dieser Kinder vor in Gegenwart des Delegierten des IKRK in Wien und von Vertretern des Oesterreichischen, Deutschen und Jugoslawischen Roten Kreuzes.

Einschliesslich dieser Kindersammelzüge hatten 61.808 Personen mit ihren Familien wiedervereinigt werden können. Dies war möglich dank der Unterstützung, die das IKRK sowohl bei den nationalen Rotkreuzgesellschaften, bei Wohltätigkeitsorganisationen als auch bei den amtlichen Stellen gefunden hatte. Es wurde nicht ohne Schwierigkeiten erreicht. Oft bedurfte es des Schiedsspruches des IKRK. Als neutraler und unpolitischer Mittler musste es häufig die Beteiligten mahnen, die Vergangenheit zu vergessen und ihren guten Willen in den Dienst dieser Sache zu stellen, damit diese vollbracht werden könne.

Das IKRK hat ebenfalls seine Schritte fortgesetzt, um die Wiedervereinigung volksdeutscher Familien zwischen Deutschland und Oesterreich herbeizuführen (2).

(1) Siehe Rapport du CICR pour 1949, S. 61

(2) Es ist hiebei zu erwähnen, dass entgegen den im Bericht des IKRK von 1950 enthaltenen Angaben die ausgetauschten Personen nicht ausgewiesen waren.

Die Konferenz, die im April von der Liga der Rotkreuzgesellschaften auf Anregung des Deutschen Roten Kreuzes in Hannover einberufen worden war, um die Lage der Flüchtlinge zu prüfen, hat mit Befriedigung von dieser Wiedervereinigung von Familien Kenntnis genommen und das IKRK ersucht, seine Bemühungen auf diesem Gebiet gemäss der von der Konferenz angenommenen Empfehlung Nr. XI fortzusetzen.

Wie bisher, hat sich das IKRK auch mit Sonderfällen befasst, die ausserhalb des allgemeinen Programms für die Wiedervereinigung auseinandergerissener Familien lagen. Dank dieser besonderen Schritte gelang es gleichfalls, getrennte Familien wiederzuvereinigen.

Kinder

Das Problem der Heimschaffung griechischer Kinder (1) konnte noch nicht in seiner Gesamtheit gelöst werden.

Teilresultate konnten indessen im Jahre 1951 erzielt werden, vor allem dank dem Entgegenkommen der jugoslawischen Behörden.

Die schwedische Mission, die sich in Jugoslawien aufhält, übermittelte dem IKRK und der Liga anfangs des Jahres eine Liste von 173 Kindern, die sie identifiziert hatte und deren Heimschaffung sie als möglich bezeichnete. Das IKRK leitete diese Liste an das Hellenische Rote Kreuz weiter, um durch dessen Vermittlung die von dem Jugoslawischen Roten Kreuz verlangten Ausweispapiere für diese Kinder zu erlangen. Ein Sammelzug von 54 Kindern überschritt im März die jugoslawische Grenze in Richtung von Saloniki, zwei weitere von je 214 und 96 Kindern folgten im Mai und Oktober. Alle diese Kinder, die von Vertretern des Jugoslawischen Roten Kreuzes begleitet waren, wurden in Saloniki ihren Eltern übergeben in Gegenwart der Delegierten des IKRK und der Liga, sowie der Vertreter des Hellenischen Roten Kreuzes.

(1) Siehe Rapport du CICR pour 1949, S.64, und Rapport conjoint du CICR et de la Ligue à la XVIIIème Conférence internationale de la Croix-Rouge (Toronto, juillet-août 1952)

Ausser den griechischen Kindern verliessen auch noch weitere Kinder unter dem Patronat des IKRK Jugoslawien, um zu ihren Familien zurückzukehren (1).

Im Laufe des Sommers ersuchte das Tschechoslowakische Rote Kreuz das IKRK darum, einige tschechoslowakische Kinder, die von Jugoslawien kamen, um in ihre Heimat zurückzukehren, in Empfang zu nehmen anlässlich ihrer Durchreise durch die Schweiz, wo sie in Zürich ein anderes Flugzeug nehmen mussten.

Infolge der schlechten Witterung mussten diese Kinder einige Tage in der Schweiz verweilen; das IKRK bemühte sich um deren Unterbringung und erbat den Beistand des Schweizerischen Roten Kreuzes, um die notwendigen Transit-Sichtvermerke zu erhalten.

Krankenschwestern

Veröffentlichungen.

Die unter dem Titel "Einige Ratschläge an Krankenschwestern" von Fräulein L. Odier, Mitglied des IKRK, verfasste Schrift ist im Oktober 1950 erschienen. Sie hat bei den verschiedenen Rotkreuzgesellschaften eine sehr günstige Aufnahme gefunden.

Mehrere nationale Gesellschaften, die diese Broschüre nicht nur an ihre Krankenschwestern, sondern auch noch an weitere Mitglieder ihres Personals zu verteilen wünschten, haben beim IKRK einige Abänderungen angeregt, denen Rechnung getragen wurde. Eine ähnliche Anregung erfolgte von verschiedenen Regierungen, damit diese Schrift an das Sanitätspersonal der bewaffneten Streitkräfte verteilt werden könne. Das IKRK hat diese Wünsche berücksichtigt; es hat ausserdem die Broschüre in mehreren Punkten vervollständigt, die ihm wesentlich erschienen für die Ausbildung des Heeressanitätspersonals. Diese zweite Schrift wurde wie die vorangegangene im gleichen Kleinformat gedruckt und ins Englische und Spanische übersetzt. In dieser neuen Form ist sie nicht nur für Krankenschwestern, sondern auch für alle andern Mitglieder des unter dem Schutze des I. Genfer Abkommens

(1) Siehe oben S.

stehenden Personals von Wert. Soweit dem IKRK bekannt ist, wurde die Broschüre in folgende Sprachen übersetzt: afrikaansch, arabisch, chinesisch, griechisch, italienisch, koreanisch, norwegisch, persisch, russisch, schwedisch, siamesisch. Sie dient der Ausbildung des Sanitätspersonals, namentlich in Australien, Chile, Ecuador, Indien, Italien, Jordanien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Schweden, Siam, Südafrika, Uruguay und Venezuela.

In Beantwortung ^{einiger} Gesuche hat das IKRK eine Umfrage veranstaltet über das Statut des Pflegepersonals in verschiedenen Ländern in Kriegszeiten. Fragebogen mit einem erklärenden Begleitschreiben wurden an alle nationalen Gesellschaften und Sanitätsdienste der Signatarstaaten des Genfer Abkommens entsandt, um Auskünfte zu erhalten in bezug auf Ausbildung, Anwerbung, Dienstgrad, Funktionen, Entlohnung, Arbeitszeit, Unterkunfts- und Verköstigungsbedingungen, Versicherungen und Entschädigungen der Krankenschwestern, Krankenwärter, Hilfschwestern und des Hilfspflegepersonals, die zu Kriegszeiten im Spitaldienst tätig sind. Die zuständigen Ministerien jedes Landes wurden in Kenntnis gesetzt von der durch das IKRK bei ihren Sanitätsdiensten veranstalteten Umfrage.

Bis zum Jahresende erhielt das IKRK Antwort von 27 Rotkreuzgesellschaften, 18 Sanitätsdiensten und 15 Ministerien.

Das IKRK hatte auch weiterhin eine bedeutende Korrespondenz zu bewältigen über eine ganze Reihe von Fragen, die für das Pflegepersonal von Interesse sind :

- a) Dienstangebote,
- b) Anfragen um Auskünfte,
- c) Hilfsgesuche,
- d) Wahrnehmung von Interessen des Pflegepersonals, das sich in der Hand einer feindlichen Partei befand.

Um allen Möglichkeiten begegnen zu können, beschloss das IKRK, zu Jahresbeginn einen drei- bis vierwöchigen Lehrkurs für Aerzte und Krankenschwestern durchzuführen, die sich für Auslandsmissionen vorbereiten wollten und deshalb in den traditionellen Aufgaben und Grundsätzen des Roten Kreuzes unterrichtet wurden. Zwei Gruppen beteiligten sich an diesen Kursen, die erste umfasste 4 Krankenschwestern und 2 Aerzte (vom 5. - 28. Februar), die zweite 9 Krankenschwestern und 1 Arzt (vom 5. - 30. März).

Kriegsinvaliden

a) Kollektivunterstützungen.

Das IKRK unternahm 1951 besondere Anstrengungen, um die Umschulung der Kriegsinvaliden in Deutschland zu fördern; verschiedenen Werkstätten für berufliche Umschulung wurden Material und Werkzeuge im Werte von ungefähr 38.000 Franken gespendet.

Es sandte Material für die Herstellung von Prothesen (Leder, Filz, Gurten), Schreib- und Stenotypiermaschinen für Blinde und verschiedene chirurgische Instrumente, sowie einen Apparat für Radiomikrophotographie zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Das Australische Rote Kreuz hat das IKRK mit der Ausfolgung eines Vermächtnisses von Alfred Edward Pridham beauftragt. Gemäss letztwilliger Verfügung des Verstorbenen wurde das Vermächtnis in zwei gleiche Teile geteilt, zugunsten der finnischen und polnischen Kriegsoffer in Finnland, bzw. Polen. Nach Konsultierung der Rotkreuzgesellschaften dieser beiden Länder sandte das IKRK 136 Blindenuhren an das Polnische Rote Kreuz, und 24 Blindenuhren und eine Drehbank für Uhrmacher an das Finnische Rote Kreuz.

Das IKRK sandte nach Polen 30 Liebesgabenpakete für polnische Kriegsinvaliden. Es bewilligte ferner 5.000 Franken für ärztliche Hilfeleistung an polnische Kriegsinvaliden, die in Frankreich niedergelassen sind. Diese Unterstützung wurde den Beteiligten durch die Vermittlung des Französischen Roten Kreuzes zu Teil. Vier Krankenwagen wurden nach Griechenland gesandt, womit die Gesamtzahl der vom IKRK gespendeten Rollstühle für griechische Amputierte auf 136 stieg; 6 gleiche Rollstühle wurden nach Italien geschickt. Eine Umschulungszentrale für Blinde in Graz erhielt eine Schreibmaschine, und Blindenuhren wurden an österreichische Blinde verteilt.

Dem Delegierten des IKRK in Korea wurden 14 Blindenuhren für nordkoreanische und chinesische Kriegsblinde zur Verfügung gestellt.

Orthopädisches Material erhielten ferner 27 arabische Invaliden, denen ein Arm oder Bein amputiert worden war.

Der Gesamtwert dieser Unterstützungen überschreitet den Betrag von 96.000 Franken.

b) Einzelunterstützungen.

Im Laufe des Jahres 1951 wurden 825 Gesuche von Invaliden geprüft, wovon nach durchgeführter Untersuchung 125 berücksichtigt werden konnten, die von Invaliden 15 verschiedener Nationalitäten stammten. Im Gesamtbetrag von mehr als 11.000 Franken wurden folgende Unterstützungen gewährt: Prothesen, orthopädische Apparate und Schuhe, Rollstühle und Gummireifen Blindenuhren, Schreibmaschinen für Blinde, Radioapparate samt Tisch, Werkzeug für Uhrmacher, Arzneien, Stärkungsmittel, Kleidungsstücke.

Dem Ansuchen des IKRK entsprechend gewährte die Zolldirektion in Bern die Zollfreiheit für Liebesgabensendungen an ehemalige französische Militärpersonen, die in Leysin zur Kur weilten.

* * * * *